

Gz. RMF-SG55.1-8156-2-32;

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie wasserrechtlicher Vorschriften; Deponie Im Dienstfeld; Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie durch Errichtung und Betrieb einer Sickerwasserbehandlungsanlage (Aktivkohleanlage) zur Behandlung des in der Deponie anfallenden Sickerwassers auf dem Grundstück Fl. Nr. 2303 der Gmkg. Aurach sowie Indirekteinleitung des behandelten Abwassers in die gemeindliche Kanalisation mit Kläranlage

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Regierung von Mittelfranken liegt der Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für das oben genannte Änderungsvorhaben auf der Deponie „Im Dienstfeld“ (Fl. Nr. 2303 der Gmkg. Aurach, Gemeinde Aurach) vor.

Das Änderungsvorhaben besteht aus der Errichtung und dem Betrieb einer Sickerwasserbehandlungsanlage im Aktivkohleverfahren als dauerhafter Ersatz für die bisher auf der Deponie betriebene Umkehrosmoseanlage. Die Aktivkohleanlage dient wie bisher der Behandlung des in der Deponie anfallenden Abwassers (Sickerwasser und belastetes Oberflächenwasser). Das Deponieabwasser wird durch eine mehrstufige Aktivkohlefiltration gereinigt. Das gereinigte Abwasser wird nicht mehr in den Haselmühlgraben direkt eingeleitet, sondern über eine Druckleitung der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Aurach zugeführt (Indirekteinleitung). Der Betrieb der Aktivkohleanlage soll voraussichtlich am 01.01.2025 beginnen. Die bestehende Sickerwasserbehandlungsanlage wird dann zurückgebaut.

Das beantragte Änderungsvorhaben umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer mehrstufigen Aktivkohleanlage zur Behandlung von gesammeltem Deponiesickerwasser (zusammen mit belastetem Oberflächenwasser), bestehend aus Vorlagebehälter, Vorfilter, vier Aktivkohle-Adsorbern, einem Sickerwasserspeicherbehälter und sämtlichen Rohrleitungen;
- Errichtung einer Leichtbauhalle;
- Errichtung einer Abwasserdruckleitung mit Spülschächten über die Grundstücke Fl. Nrn. 2303, 2302/1 und 2301 der Gmkg. Aurach von der Halle bis zum Anschlusspunkt (Übergabeschacht an der Zufahrtsstraße) an den bestehenden Abwasserkanal;
- Einleitung des Deponieabwassers nach der Behandlung in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Aurach (Indirekteinleitung, § 58 WHG);
- Rückbau der bestehenden Umkehrosmoseanlage (Interimsanlage) inklusive Anlagencontainer, Schwefelsäuretank, Konzentrattank sowie sämtlichen Leitungen.

Das Vorhaben unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben im Einzelfall ein Öffentlichkeitsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da es unter Heranziehung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Gründe:

- Die Aktivkohleanlage wird in einer neu zu errichtenden Halle im Bereich des bestehenden befestigten Betriebsgeländes der planfestgestellten Deponie am Standort der bisherigen Sickerwasserbehandlungsanlage aufgestellt und betrieben. Es kommt zu keiner zusätzlichen Beanspruchung von Flächen und zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Bodens. Die Halle beschränkt sich auf eine Fläche von ca. 120 m². Auch die durch die Verlegung der Abwasserdruckleitung zu erwartende Flächenversiegelung ist vernachlässigbar gering und beschränkt sich auf den Bereich bereits bestehender Deponiezufahrtsstraßen.

(zu Nrn. 1.1, 1.3 der Anlage 3 UVPG)

- Dem geringfügigen, durch die Verlegung der Abwasserdruckleitung bedingten Eingriff in die vorhandenen Gehölzstrukturen wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begegnet.

(zu Nrn. 1.1, 1.3 der Anlage 3 UVPG)

- Durch die Umstellung des Reinigungsverfahrens von mehrstufiger Umkehrosmose mit Direkteinleitung auf das mehrstufige Aktivkohleverfahren mit Indirekteinleitung (Vorreinigung im Aktivkohleverfahren mit weiterer Reinigung in der gemeindlichen Kläranlage) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Auch künftig wird die gesetzlich geforderte Abreinigung des Abwassers durch ein etabliertes Reinigungsverfahren sichergestellt, sodass (erhebliche) nachteilige Veränderungen der betroffenen Oberflächengewässer nicht zu besorgen sind.

(zu Nrn. 1.1, 1.3 der Anlage 3 UVPG)

- Besondere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

(zu Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ansbach, 03.04.2024